



Windpark Wörth
Protokoll - Scopingtermin am 23.06.2021
Videokonferenz / WebEx von 08:30 Uhr bis 10:45 Uhr

Datum: 23.06.2021

Ort: Videokonferenz / WebEx

Teilnehmer:

Landratsamt Miltenberg:

Abteilungsleiter 4: Herr Pache / Referendarin: Frau Rosel

Baurecht / Sachgebiet 51: Fr. Kaiser-Hajek, Frau Dolzer

Immissionsschutz / SG 41: Frau Speth, Frau Reichardt, Frau Dobler-Stegmann

Naturschutz / SG 42: Herr Müller

juwi AG:

Frau Lindert, Frau Stöpel, Herr Pauly,

PGNU:

Herr Kress, Frau Bechova, Frau Lehmann, Frau Göbel, Herr Pellner, Frau Andres

Städte / Gemeinden:

Stadt Wörth: Herr Bgm. Fath-Halbig, Herr Englert / EZV: Herr Berres

Stadt Klingenberg: Herr Bgm. Reichwein, Herr Kiefer

Stadt Obernburg: Herr Bgm. Fieger

Gemeinde Lützelbach: Herr Bgm. Olt, Herr Schäfer

Stadt Breuberg: Herr Bgm. Springer

Fachstellen / Verbände:

Regierung von Unterfranken: Frau Rock

Staatliches Bauamt Aschaffenburg: Herr Zinke

Amt für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten: Herr Speicher

Bund Naturschutz: Herr Dr. Scharrer

Eröffnung und Begrüßung der Teilnehmer durch Herrn Pache.

Vorstellung des Projekts „Windpark Wörth“ mit Zeitplan auf Grundlage der Vorlage zum „Scoping Termin“ durch Frau Lindert. Die Einreichung der Antragsunterlagen ist für das 3. oder 4. Quartal 2021 geplant. Die Inbetriebnahme ist im 1. Quartal 2025 geplant.

Freigabe der Besprechung für die teilnehmenden Träger öffentlicher Belange und Vortrag der eingereichten Stellungnahmen.

Hausadresse:

Brückenstraße 2
63897 Miltenberg

Unsere Besuchszeiten:

Mo mit Do 8 - 12 Uhr
Freitag 8 - 13 Uhr
Mo, Di, Do 14 - 16 Uhr

Allgemeine Adressen:

Telefon: 09371 / 501 - 0
Telefax: 09371 / 501 79 270
eMail: postmaster@lra-mil.de
<http://www.miltenberg.de>

Konten: 2021-08-09 Protokoll Scopingtermin Videokonferenz 23 06 2021_bearbeitet_PGNUMil_mpa

Sparkasse Miltenberg - Obernburg 620 001 834 (BLZ 796 500 00)
430 003 780 (BLZ 796 500 00)
Raiffeisenbank Obernburg 10 006 (BLZ 796 665 48)
Ust-IdNr.: DE 132115042

Bund Naturschutz e. V. / Dr. Scharrer:

Im Rahmen der Vorstellung erwähnt Frau Lindert „hochwertige Waldbestände“. Herr Dr. Scharrer bittet um nähere Erläuterung bzw. Definition hierzu.

Laut Frau Lindert sind die Kriterien hierfür keine forstwirtschaftlichen; es gehe grds. um alte Waldbestände, Naturschutz und die Zuwegung.

Zuwegung - Staatliches Bauamt Aschaffenburg / Herr Zinke:

Herr Zinke führt aus, dass die v. S. der Fa. juwi AG geplante - von der B469 - direkte Zuwegung (Vorzugsvariante Zuwegung) nicht möglich sei bzw. v. S. des Staatlichen Bauamtes Aschaffenburg aus Sicherheitsgründen verkehrsrechtlicher Art nicht zugestimmt werden könne. Im Vorfeld wurde der Fa. juwi AG durch das Staatl. Bauamt Aschaffenburg eine Alternativzuwegung vorgeschlagen. Diese ist in die Vorlage eingearbeitet.

Frau Lindert / Herr Kress führen aus, dass die Alternativzuwegung technisch grds. möglich sei, verweisen jedoch auf eine Vielzahl von Problemstellungen hierzu:

- Bei dem Weg in den Wald handelt es sich um einen Hohlweg mit 2 bis 3 m Böschung
- Hohlweg evtl. Denkmalschutz (Herr Kress)
- Kurve mit 180 Grad Wendung – für den Anlieferverkehr (Schwerlast) mit ca. 170 m Länge sehr schwierig
- Große Ausbauradien erforderlich, dadurch großer Eingriff in Wald
- Bachquerung mit Brücke – diese hält der Belastung wohl nicht Stand – Ertüchtigung notwendig
- Eingriff in WSG
- Wege seien nur 3 m bis 3,5 m asphaltiert – Ertüchtigung notwendig
- Belästigung der Anwohner durch Nachttransporte
- Erheblicher Verkehr in der Bauzeit (Herr Kress)

Des Weiteren führt Herr Kress aus, dass die Anlieferung vermehrt über Nachttransporte erfolgen werde und somit in Bezug auf die Vorzugsvariante mit einem geringeren Verkehrsaufkommen zu rechnen sei - die Verkehrssicherheit werde somit nicht massiv tangiert werden. Im Bereich der A44 und A5 wurden entsprechende Zuwegungen in der Vergangenheit bereits verwirklicht.

Zu dem Thema Zuwegung verlas das Landratsamt Miltenberg – Frau Dobler-Stegmann – eine durch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg eingereichte Stellungnahme:

Quelle – Stellungnahme vom 22.06.2021 - Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg -Bereich Wasserversorgung, Grundwasserschutz / Herr Feldmann :

„Die angegebene Alternativzuwegung quert vollständig das WSG für Wörth am Main, und ist daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht abzulehnen.“

Herr Zinke führt aus, dass es auch diesbezüglich Möglichkeiten gem. RiStWag (Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten) gebe.

Laut Herrn Pache sei ein Ausbau nach RiStWag sehr aufwendig.

Herr Dr. Scharrer gibt zu Bedenken, dass durch die Alternativzuwegung deutlich größere und massivere Eingriffe in die Natur und das Landschaftsbild notwendig werden würden.

Herr Zinke bittet um die Prüfung weiterer Varianten. Hierzu führt Frau Lindert aus, dass bereits zwei weitere Möglichkeiten geprüft wurden, die sich jedoch als nicht sinnvoll / machbar herausstellten.

-
- Komplette Querung / Durchfahrt Trennfurt – Belästigung der Anwohner / Lieferfahrzeuge zu lang
 - Zuwegung von Süden / Hessen: Der Wald ist in Privatbesitz – es wird keine Erlaubnis zur Nutzung erteilt.

Arbeitsauftrag:

Abschließend wird die Vornahme eines Variantenvergleichs beschlossen. Alle Varianten sollen gegenübergestellt und verglichen werden. Juwi und PGNU werden den Variantenvergleich ausarbeiten und mit dem Staatlichen Bauamt Aschaffenburg (Herr Zinke) Kontakt aufnehmen. Zudem ist grundsätzlich vom Vorhabensträger planerisch zu prüfen bzw. nachzuweisen, ob eine Zu- & Abfahrt von der B 469 zu den zukünftigen Standorten der Windkraftanlagen, aufgrund der anspruchsvollen vorh. Gelände- (Dammlage der B 469) und Platzverhältnisse (Berücksichtigung der vorh. Brückenbauwerke), überhaupt möglich ist.

Bauleitplanung – Landratsamt Miltenberg / Frau Kaiser-Hajek:

Die Zuwegung und Erschließung muss gesichert sein, weitere Anmerkungen sind derzeit nicht erforderlich.

Naturschutz – Landratsamt Miltenberg / Herr Müller:

Der Untersuchungsumfang ist abgesprochen. Eine Bilanzierung ist vorzunehmen – Verweis auf Bay. KompensationsVO.

Bei der nördlichen Zuwegung seien die Eingriffe deutlich schwerer. Des Weiteren wurden die Windkraftanlagen in der Planung leicht verschoben. Es ist noch nicht abzuschätzen, wie sich die Eingriffe auswirken – die Ergebnisse sind abzuwarten.

Naturschutz Stellungnahme des RP Darmstadt / verlesen durch Landratsamt Miltenberg (Frau Dobler-Stegmann):

Quelle – Stellungnahme vom 22.06.2021 Regierungspräsidium Darmstadt / Herr Meseth:

„Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht wird mitgeteilt, dass aufgrund von Verfahren und Planungen in hiesiger Zuständigkeit Kenntnisse über das Vorkommen bestimmter, besonders geschützter Arten in der Nähe zu dem geplanten, o. g. Vorhaben vorliegen, die im Folgenden übermittelt werden. Eine entsprechende Berücksichtigung bei der Erarbeitung artenschutzrechtlicher Unterlagen wird nahegelegt:

Im Brunenthal (Michelstadt), östlich des Hügelgrabs, liegt am Waldrand ca. 1.400 m süd-westlich der WEA 5 der Horst eines Rotmilans. Das Brutvorkommen wurde in 2017 im Zuge der Kartierung für die Erweiterung des Windparks Hainhaus erfasst.

Nordöstlich der Ortslage Vielbrunn (Michelstadt) ist ein Brutvorkommen des Rotmilans bekannt, das weniger als 4 km von der WEA 5 entfernt ist. Das Brutvorkommen wurde 2011 für die Erweiterung des Windparks Hainhaus erfasst. Bei einer erneuten Kartierung in 2017 konnte dieses Brutvorkommen etwas weiter südlich in ca. 4,5 km Entfernung zur WEA 5 verortet werden.

Östlich der Ortslage Haingrund (Lützelbach), ca. 900 m nordwestlich der geplanten WEA 3, liegt am Waldrand im Bereich „Zange“ der Horst eines Baumfalken. Das Brut-vorkommen wurde in 2017 im Zuge der Kartierung für die Erweiterung des Windparks Hainhaus kartiert.

Südlich von Breitenbrunn (Lützelbach), ungefähr auf Höhe der WEA 5, ist in einem Abstand von 3,6 km zu dieser Anlage das Brutvorkommen eines Rotmilans bekannt. Die Erfassung erfolgte in 2012 für die Aufstellung des gemeinsamen Flächennutzungsplans „Sachlicher Teilbereich Windkraft“ der südhessischen Odenwaldkommunen.

Nördlich von Vielbrunn, ca. 4 km südwestlich der WEA 5, ist hier zudem ein Milan-Schlafplatz bekannt, an dem bei Erfassungen in 2017 u.a. bis zu neun Schwarzmilane festgestellt wurden.

Im Übrigen sind hier zwei Horststandorte des Schwarzstorchs bekannt, die in der Nähe des Weilers Mangelsbach (Michelstadt) und östlich der Ortslage Würzberg (Michelstadt) in ca. 10 km Entfernung zum geplanten Windpark liegen.“

Wasserwirtschaft - Stellungnahme des WWA verlesen durch Landratsamt Miltenberg / Frau Döbler-Stegmann

Quelle – Stellungnahme vom 22.06.2021 - Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg -Bereich Wasserversorgung, Grundwasserschutz / Herr Feldmann :

„Überschwemmungsgebiete oder anlagengenehmigungspflichtige 60m-Streifen sind nicht betroffen. Abwasser wird hier wahrscheinlich auch nicht anfallen.

Die Standorte liegen knapp außerhalb der festgesetzten Wasserschutzgebiete für Wörth am Main und Lützelbach/Seckmauern (Hessen).

Das Baufeld der WEA 02 schneidet mit der Fundamentgrube und der Kranstellfläche sogar leicht in die weitere Schutzzone (Zone III) des bayerischen Teils des WSG Lützelbach/Seckmauern.

Hinsichtlich der Anforderungen für die Erstellung der Anlagen verweisen wir auf das LfU-Merkblatt 1.2/8 zum Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen. Die WSG-Verordnungen sind zu beachten, und die Wasserversorger sind am Verfahren zu beteiligen.

Mögliche Auswirkungen auf die Wassergewinnungsanlagen wären zu prüfen / bewerten. Dies betrifft auch die notwendigen Infrastrukturmaßnahmen (Wege, Leitungen,...). Dabei sind ggf. auch vorgesehene Anpassungen der Wasserschutzgebiete zu berücksichtigen.

Seitens des WWA wird zudem das Thema Bodenschutz relevant sein.“

Immissionsschutz / Bodenschutz – Landratsamt Miltenberg

Immissionsschutz:

Frau Reichardt weist darauf hin, dass das Berechnungsverfahren – Interimsverfahren zu Schallimmissionen anzuwenden (bekannt / IBAS sei beauftragt) sei und verliest die Stellungnahme des RP Darmstadt bzgl. Immissionsschutz.

Quelle – Stellungnahme vom 22.06.2021 Regierungspräsidium Darmstadt / Herr Meseth:

„Gemäß der Vorlage zum Scopingtermin wird unter Ziffer 4.1 (S. 17 und 18) der Untersuchungsumfang zum Schutzgut Mensch vorgeschlagen. Auf Basis der Gutachten zu Schall und Schattenwurf sollen mögliche Beeinträchtigungen in Wohngebieten durch Lärm und Schattenwurf geprüft werden. Der dabei zu berücksichtigende Betrachtungsraum soll sich demnach nach der maximal möglichen / relevanten Wirkzone des jeweils zu betrachtenden Wirkfaktors richten. Bezüglich des Schutzgutaspektes Schall soll dies der Einwirkungsbereich gemäß TA-Lärm Nr. 2.2 sein. Definitionsgemäß wären dies also diejenigen Flächen, in denen die von den

WEA verursachten Beurteilungspegel weniger als 10 dB unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt.

Bezüglich des Schutzgutaspektes Schattenwurf sollen alle relevanten Standorte berücksichtigt werden, die im Beschattungsbereich des hier zu betrachtenden Anlagentyps liegen.

Hinsichtlich des Schutzgutaspektes Eisabfall werden keine weiteren Ausführungen gemacht. Grundsätzlich ist die Herangehensweise an die genannten Aspekte mittels Gutachten Stand der Technik.

Zu den Ausführungen ist jedoch folgendes anzumerken:

Die Anlagen sollen unmittelbar an der Landesgrenze zu Hessen entstehen. Auf hessischer Seite sind jedoch – in akustisch und optischer „Nähe“ – bereits neun Anlagen in Betrieb. Eine zehnte Anlage in weniger als 2 km Abstand ist bereits genehmigt.

Bei Umsetzung des geplanten Windpark Wörth werden in Summe dann 15 WEA auf gemeinsame Immissionsorte in der Kommune Lützelbach, insbesondere in Haingrund einwirken.

Da WEA hochliegende Quellen sind und damit große „Wirkungsweiten“ erzielen, muss in dem Verfahren durch den Gutachter geprüft werden, ob der nach Ziffer 2.2 TA Lärm definierte Einwirkungsbereich ausreichend ist, oder ob hier – aufgrund der Vielzahl gleicher Emissionsquellen – ein „erweiterter“ Einwirkungsbereich von -12 dB herangezogen werden muss.

Das ist notwendig, um sicher auszuschließen, dass es an einzelnen Immissionsorten zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte durch Kumulation/Vorbelastung kommt.

Gleiches gilt sinngemäß auch für die Thematik Schattenwurf. Auch hier sind gemäß der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019“ (WKA-Schattenwurfhinweise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) alle WKA im Umkreis – also auch die bestehenden und genehmigten Anlagen – als Vorbelastung in die Beurteilung einzubeziehen.

Hinsichtlich der Thematik Eisabfall ist im Rahmen der weiteren Planungen nachvollziehbar darzustellen, wie dieser technisch – soweit möglich – verhindert werden soll.“

Bodenschutz:

Frau Speth greift den Hinweis des WWA zum Thema Bodenschutz auf und teilt mit, dass bodenkundliche Erhebungen und die entsprechende Baubegleitung vor Ort notwendig sein werden.

Herr Kress und Frau Bechova führten aus, dass dies in hessischen Verfahren anders beurteilt werde und möchten wissen, welche Vorgaben im bayerischen Verfahren relevant sein werden und was genau zu berücksichtigen sein wird. Hierzu verweist Frau Speth an das WWA und benennt Herrn Peter als Ansprechpartner hinsichtlich bodenkundlicher Fragestellungen.

Herr Kress bittet Frau Lindert um entsprechende Kontaktaufnahme mit dem WWA.

Denkmalschutz - Landratsamt Miltenberg / Frau Dolzer:

Derzeit sind aus denkmalschutzrechtlicher Sicht keine Anmerkungen erforderlich. Im weiteren Verfahren werden Stellungnahmen vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Abteilung Baudenkmalpflege und Abteilung Bodendenkmalpflege) eingeholt.

Regionalplanung

Regierung von Unterfranken – Höhere Landesplanung / Frau Rock:

Das Vorhaben befindet sich in keinem von der Regionalplanung festgelegten Vorranggebiet. Ein Zonierungskonzept ist vorhanden, demnach ist ein förmliches, vorgeschaltetes Raumordnungsverfahren nicht erforderlich. Die Vorbelastung von Hessen muss noch in die Unterlagen aufgenommen werden. In Ausnahmezonen dürfen Windkraftanlagen errichtet werden.

Frau Göbel PGNU:

Die Bestandsanlagen wurden mit folgenden Punkten berücksichtigt:

- Landschaftsbild und Darstellung (Visualisierung & Sichtbarkeitsanalyse)
- Umzingelung
- Denkmalschutz

Es stellt sich die Frage ob ein vereinfachtes Raumordnungsverfahren (aufgrund der Belastung auf hessischer Seite wg Bestandsanlagen) erforderlich sein wird. Wenn ein vereinfachtes Raumordnungsverfahren durchgeführt werden würde, spräche dies für eine „sichere“ Durchführung des Verfahrens.

Herr Pauly merkt an, dass eine zusätzliche raumordnerische Prüfung wohl nicht notwendig sei, die Belange würden im Bauleitplanverfahren und BImSchV-Verfahren geprüft und abgeklärt werden.

Frau Speth weist darauf hin, dass in der Stellungnahme v. S. der Reg. Ufr. – Höhere Landesplanung darauf einzugehen ist, sofern auf ein Raumordnungsverfahren verzichtet wird, so dass das im Genehmigungsverfahren bzw. –bescheid begründet werden kann.

Fragestellung, ob Hessen im Rahmen des Zonierungskonzepts berücksichtigt wurde:

Dies konnte durch Herrn Bürgermeister Olt bejaht werden. Eine Antwort auf die Stellungnahme stehe jedoch bis heute noch aus – die Einwendungen wurden nicht berücksichtigt. Im Jahr 2012 wurde eine Stellungnahme an die Stadt Wörth abgegeben.

Herr Bürgermeister Springer merkte an, dass derzeit ein Rechtskonflikt mit dem RP Darmstadt und der Gemeinschaft der Odenwaldkreisgemeinden bestehe. Der Regionalplan werde derzeit juristisch bekämpft.

Regierungspräsidium Darmstadt:

Quelle – Stellungnahme vom 22.06.2021 Regierungspräsidium Darmstadt / Herr Meseth:

„Der Scoping-Unterlage ist auf den Seiten 13/14 und 30 zu entnehmen, dass die mögliche Umfassung von Ortsteilen geprüft werden soll. Laut der beschriebenen Methodik soll ein freier Blick (180 Grad) von der Wohnbebauung einer Ortschaft in die Landschaft ohne Windenergieanlagen von mindestens 60 Grad (minimales Blickfeld) möglich bleiben“. Der Umfassungswinkel dürfe 120 Grad nicht überschreiten. Es fehlen allerdings Angaben dazu von wo aus der Umfassungswinkel gemessen und in welchem Radius die Umfassung geprüft werden soll.

Im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 wurde eine potenzielle Umfassung vom Ortsmittelpunkt aus bis zu einer Entfernung von 4 km geprüft. Hintergrund für die 4 km ist, dass eine 200 m hohe Windenergieanlage bei einem Abstand von 4 km in die Fernsicht übergeht, da sie dann weniger als 10 % des vertikalen Blickwinkels des Betrachters einnimmt.

Die geplanten WEA haben eine Gesamthöhe von 229 m. Der Prüfradius sollte daher entsprechend größer als 4 km sein und die Vorranggebiete 2-122 und 2-136 gemäß TPEE 2019 in der Gemeinde Lützelbach sowie bestehende Windenergieanlagen beachten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass eine Umfassung der Ortslagen Hainhaus, Seckmauern und Breitenborn vermieden wird.“

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Umzingelung, das Sichtbild mit Fotomontagen im Verfahren deutlich herausgearbeitet werden soll. Auch soll im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung eine Ausarbeitung bzgl. der 10 H – Regelung stattfinden, z. B. warum diese hier keine Anwendung findet. Die 10 H – Regelung gilt grds. nur in Bayern, nicht in angrenzenden Bundesländern (Anmerkung Herr Pache: 10 H – Regelung endet an der Bay. Landesgrenze).

Herr Pache versichert, dass es eine Abstimmung und Prüfung mit der Reg. Ufr. – Höher Landesplanung / Frau Rock geben wird. Der Name des Verfahrens sei noch fraglich.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Herr Speicher:

Herr Speicher führt aus, dass alle Prüfungspunkte enthalten seien und verweist darauf, Eingriffe möglichst gering zu halten (Erholungswald).

Bund Naturschutz Bayern e. V. – Herr Dr. Scharrer:

Herr Dr. Scharrer erkundigt sich, ob im Untersuchungsumfang die Fledermausvorkommen ausreichend berücksichtigt wurden und verweist auf Erhebungen der lokalen Gebietskenner. Frau Stöpel bittet um Übersendung der entsprechenden Listen. Herr Dr. Scharrer sichert die Übersendung zu.

Stadt Würth – Herr Bgm. Fath-Halbig:

Herr Fath-Halbig dankt für das konstruktive Miteinander. Bzgl. der 10 H-Regelung führt er aus, dass Abweichungen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens möglich seien. Bei Einhaltung der 10 H Regelung könne das Projekt nicht verwirklicht werden. Des Weiteren stelle sich die Stadt Würth dem Bürgerdialog. Die Standorte der WEA wurden hinsichtlich naturschutzrechtlicher und Belange unter hinsichtlich des Schallschutzes bezüglich der Gemeinde Lützelbach bereits optimiert – soweit möglich sollen alle Belange berücksichtigt werden.

Stadt Obernburg – Herr Bgm. Fieger:

Herr Fieger bittet darum, die „Mömlinger-Höhe“ im Rahmen der Sichtbarkeitsanalyse mit einzubeziehen. Des Weiteren erkundigt er sich nach dem Stand des Bauleitplanverfahrens und dem Ausgang bzw. Sachstand des Verfahrens „Windpark Breuberg“ (Scopingtermin April 2019 / RP Darmstadt).

Frau Lindert teilt mit, dass das Verfahren derzeit ruhe. Es gebe „Probleme“ mit der Deutschen Flugsicherung – Funkfeuer in Großostheim.

Stadt Klingenberg – Bgm. Reichwein:

Herr Bgm. Reichwein führt aus, dass die Stadt Klingenberg in diesem Verfahren „nur“ durch die Sichtbarkeit betroffen sei. Bei aktuellem Stand könnten v. S. der Stadt Klingenberg keine Anmerkungen gemacht werden. Herr Bgm. Reichwein verweist auf die Beteiligung bzw. Information der VG Kleinheubach – Gemeinde Laudenbach – wird v. S. des Landratsamtes Miltenberg geprüft.

Gemeinde Lützelbach – Bgm. Olt

Herr Bgm. Olt dankt Herrn Bgm. Fath-Halbig für die Berücksichtigung und den positiven Dialog. Er bittet um Aufnahme der Fotomontage (Standorte) und Vorbelastung in das Protokoll. Bzgl. der Sichtbarkeit gibt er zu bedenken, dass die Vorgabe - freier Blick (180 Grad) von der Wohnbebauung einer Ortschaft in die Landschaft ohne Windenergieanlagen soll möglich bleiben – wohl nicht einzuhalten sei. Hierzu fragt er nach dem Grad der Verbindlichkeit.

Frau Göbel führt hierzu aus, dass die Werte nicht rechtsverbindlich seien, es bestehe die Möglichkeit dies gutachterlich zu bewerten, ein Spielraum bestehe. Des Weiteren bat Frau Göbel um Vorschläge weiterer Fotostandorte – hierbei könne man von der Ortskenntnis profitieren und nützliche Fotopunkte im direkten Austausch erkennen.

Frau Lindert sicherte zu, dass die entsprechenden Fotomontagen in ca. zwei Wochen fertiggestellt seien und dann auf der Homepage eingesehen werden könnten. Bezüglich der Zuwegung / Kabeltrasse würden teilweise Privatflächen benötigt werden – bzgl. der Kontaktdaten wird sich Frau Lindert an die entsprechenden Gemeinde- und Stadtverwaltungen wenden.

Zeitplan:

Frau Lindert:

Der Genehmigungsantrag solle im Herbst 2021 eingereicht werden, vorher sei die Zuwegung verbindlich zu klären. Mit dem Bauleitplanverfahren solle parallel (September / Oktober 2021) begonnen werden.

Herr Müller:

Die Daten der „saP – spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen“ können insgesamt ca. 5 Jahre lang als aktuell angesehen werden. – Anmerkung Fr. Speth: Dies sei für die Verfahrensdauer ausreichend, könne aber in einem evtl. Klageverfahren problematisch werden.

Bezüglich der Zuwegung gibt es noch Klärungs- Abstimmungsbedarf:

- Kabeltrasse und Zuwegung getrennt beantragen (Herr Kress)
- Auch hierbei sei die BayKompV zu berücksichtigen (Herr Müller)
- Zuwegung sei nicht Bestandteil des BImSch-Verfahrens (nur die direkte Anlage) – die Bauleitplanung sollte dem BImSch-Verfahren immer einen Schritt voraus sein. (Frau Speth)

Herr Pache teilt abschließend mit, dass es Ziel sei, die beiden Verfahren (Bauleitplanung und BImSch Verfahren) parallel und zeitnah laufen zu lassen. Nach Dank an die Teilnehmer wird die Video-Konferenz um 10:45 Uhr geschlossen.

Miltenberg, den 23.06.2021
L a n d r a t s a m t

Dobler - Stegmann

Dobler-Stegmann